



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2019 Nr. 17](#)
Veröffentlichungsdatum: 24.07.2019
Seite: 372

II

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Ge- bührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebühren- ordnung Bekanntmachung des Ministeriums für Hei- mat, Kommunales, Bau und Gleichstellung – 612 – 66.2

—

II.

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührenarfs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bekanntmachung
des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
– 612 – 66.2 –

Vom 24. Juli 2019

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührenarfs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 ([GV. NRW. S. 262](#)), die zuletzt durch die 39. Verordnung vom 30. April 2019 ([GV. NRW. S. 216](#)) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

1

Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbausumme auszugehen ist, sind die in der Anlage aufgeführten landesdurchschnittlichen Rohbauwerte zugrunde zu legen.

2

Der Stundensatz für das Jahr 2020 beträgt Euro 88,00.

3

Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Januar 2020.

- [MBI. NRW. 2019 S. 372](#)

Anlagen

Anlage 1 (Anlage)

[URL zur Anlage \[Anlage\]](#)